

REPUBLIK ÖSTERREICH XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 11. Juli 1974

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Z1. 21.891/74-6-1/74

1699 I.A.B.
zu 1738 /J.
15. Juni 1974
Präs. abt.....

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Schwangerschaftsabbruch als Leistung der Krankenversicherung (No. 1738/J).

Die Herren Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Auf welche medizinische Erkenntnisse oder auf welche rechtliche Grundlage stützen Sie Ihre Behauptung, ein Fall der medizinischen Indikation sei weder dem Begriff noch der Sache nach als Krankheit zu bezeichnen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich meiner Meinung Ausdruck verleihen, daß ich das Frage- und Antwortspiel, das hier von den anfragenden Abgeordneten aufgezogen wird, in keiner Weise für zielführend halte, weil es sich immer mehr von den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Praxis entfernt. Es erschien mir sinnvoller, die angeschnittenen Fragen in einem persönlichen Gespräch mit den anfragenden Abgeordneten zu behandeln, wozu ich bereit bin, anstatt den umständlichen und verwaltungsaufwendigen Weg der parlamentarischen Anfrage, die immer wieder von weiteren Anfragen gefolgt wird, zu beschreiten.

In der Sache selbst stelle ich fest, daß es keiner medizinischen Erkenntnisse oder rechtlichen Grundlagen bedarf, um den von mir vertretenen Standpunkt zu begründen. Es genügt ein wenig logischer Überlegung, um zu begreifen, daß ein bestimmter körperlicher oder geistiger Zustand, der zunächst gar keine Krankenbehandlung erfordern muß und daher keine Krankheit ist, durch das Hinzutreten einer Schwangerschaft, die für sich allein auch keine Krankheit ist, in einen Zustand übergehen kann, der dann sehr wohl der Krankenbehandlung bedarf. In einem solchen Fall ist aber nicht die Schwangerschaft, sondern der hernach eintretende Zustand behandlungsbedürftig und eine gegen den Bestand der Schwangerschaft gerichtete Handlung kann daher nicht mit dem hernach eintretenden Versicherungsfall der Krankheit in Zusammenhang gebracht werden.

